

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen-Saasen
30.5.2009

Oberstaatsanwaltschaft Frankfurt

Verfahren 6100 Js 218380/09 Beschwerde gegen die Einstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen die Einstellung durch die Staatsanwaltschaft Frankfurt lege ich hiermit Beschwerde ein.

Begründung:

Die Einstellungsbegründung der Staatsanwaltschaft Frankfurt enthält die üblichen Unverschämtheiten bei Ermittlungen im Fall von strafrechtlich relevanter Polizeigewalt, zudem aber auch eine Überraschung. Letztere ist die Behauptung, der Strafbefehl im Verfahren gegen mich sei rechtskräftig geworden. Dieses überrascht deshalb, weil ich rechtzeitig Widerspruch eingelegt und seitdem nichts mehr vom weiteren Verlauf gehört habe. Ich ging und gehe davon aus, dass die Aussage der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt falsch ist – und somit als Begründung auch wegfällt.

Allerdings kommt der Verdacht auf, dass die Einstellung des Verfahrens gegen die gewalttätigen Polizeibeamten und das „Übersehen“ meines Widerspruchs in einem Zusammenhang stehen könnten. Beweismittel in beiden Fällen ist nämlich ein Polizeivideo, dass die Polizeigewalt eindeutig dokumentiert. Es ist, da dieses Video bereits von hiesiger Seite gesichtet wurde, nicht mehr möglich, die Polizeiübergriffe zu vertuschen – es sei, ein Verfahren kann insgesamt verhindert werden. Dem könnte die jetzige Doppelstrategie dienen: Das Verfahren gegen die Polizisten wird eingestellt, das Verfahren gegen mich mit einem anderen Trick zu beenden versucht.

Tatsächlich aber beweist das Video, anders als in der Einstellung behauptet, sehr klar meine Darstellungen. Eine Anklage gegen die Polizeibeamten wäre also notwendig. Es ist aber die Aufgabe von Staatsanwaltschaften, solche Anklagen zu verhindern. Insofern ist das Verhalten der einstellenden Staatsanwaltschaft das übliche Muster der Vertuschung von Polizeigewalt und Straftaten in Uniform. Das erfüllt zwar selbst dann den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt und, da urteilsgleich wirkend, auch der Rechtsbeugung – aber da die Handelnden selbst zur Kaste der RobenträgerInnen gehören, müssen sie keine Konsequenzen fürchten.

Insgesamt ist das Schreiben der Staatsanwaltschaft auch nicht begründet. Es ist ausschließlich bei Polizeibeamten üblich, dass die Aussagen der vermeintlichen Täter ohne weitere Ermittlungen bereits als festgestellte Tatsachen angenommen werden. Eine solche Art von Ermittlungen ist gar keine Ermittlung, sondern Strafvereitelung. Nirgendwo sonst in Strafverfahren werden Verfahren eingestellt, weil die potenziellen TäterInnen sagen, die Vorwürfe würden nicht stimmen. In der Einstellung der Staatsanwaltschaft ist aber ausschließlich auf die Aussagen der Polizei Bezug genommen worden.

Zudem ist die Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft irrig, dass die Polizei auch dann Personalienfeststellungen vornehmen kann, wenn die Personalien schon feststehen. Denn tatsächlich liegt keine Begründung nach Polizei- oder Strafrecht mehr vor, wenn die Personalien feststehen und die Personalienfeststellung trotz feststehender Personalien ist rechtswidrig. Die Behauptung der Polizei, sie hätte meinen Personalausweis erst auf der Dienststelle gefunden, ist falsch. Auf dem Video, der erkennbar von der Staatsanwaltschaft gar nicht gesichtet wurde (in diesem

Punkt lügt sie im Einstellungsbescheid!), ist das Durchsuchung meiner Geldbörse, in der sich auch der Personalausweis befand, deutlich zusehen.

Die Behauptungen zur Nötigung sind erkennbar wirre Ausflüchte. In keinem anderen Fall als bei zu schützenden Polizeibeamten würde eine Staatsanwaltschaft so argumentieren.

Insgesamt ist diese Beschwerde aber erwartbar sinnlos, denn es gibt keine andere Möglichkeit, als eine solche Beschwerde wiederum an eine Staatsanwaltschaft zu richten, deren politischer Auftrag nunmehr nicht mehr nur der Schutz gewalttätiger Polizeibeamter und die Vertuschung derer Handlungen ist, sondern auch Deckung für die KollegInnen der Staatsanwaltschaft beim Landgericht.

Nichtsdestotrotz erfolgt diese Beschwerde – und sei es zur Dokumentation eben genau dieser Lage.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes. The signature is positioned to the left of a long, thin horizontal line that extends to the right across the page.